

Stellungnahme

**zum Entwurf zur Änderung der
TA Luft
(Drucksache 767/20)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhalt

Einleitung	4
I. Kernforderungen des BDI	5
II. Im Einzelnen	7
Nr. 2.2 Immissionskenngrößen, Beurteilungspunkte, Aufpunkte	7
Nr. 3.5.4 Verbesserungsmaßnahmen	8
Nr. 4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen	8
Nr. 4.5.1 Immissionswerte für Schadstoffdepositionen	8
Nr. 4.5.2 Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte	9
Nr. 5.1.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	10
Nr. 5.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren	10
Nr. 5.2.1 Gesamtstaub	11
Nr. 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe	11
Nr. 5.2.5 Organische Stoffe	12
Nr. 5.2.6 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen	12
Nr. 5.2.6.1 Überschrift Pumpen und Rührwerke	13
Nr. 5.2.6.2 Verdichter	13
Nr. 5.2.6.7 Lagerung	14
Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe	14
Nr. 5.2.7.1.2 Keimzellenmutagene Stoffe	19
Nr. 5.2.7.2 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe	19
Nr. 5.2.8 Geruchsstoffe	20
Nr. 5.2.9 Bioaerosole.....	20
Nr. 5.2.11 Energie	21
Nr. 5.3 Messung und Überwachung der Emissionen	23
Nr. 5.3.2.2 Messplanung	25
Nr. 5.3.2.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.....	25
Nr. 5.3.3.1 Messprogramm	25
Nr. 5.3.3.2 Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung	26
Nr. 5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten	26

Nr. 5.5.1 Allgemeines	28
Nr. 5.5.2.1 Allgemeines	28
Nr. 5.5.3 Altanlagen.....	29
Nr. 6 Nachträgliche Anordnungen.....	30
Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen	30
Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	34
Anhang 9 Stickstoffdeposition.....	36
Über den BDI	41
Impressum.....	41

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16.12.2020 den Entwurf zur Änderung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ (Bundesrats-Drucksache 767/20) beschlossen. Der Entwurf bedarf aus Sicht der Industrie weiterer Nachbesserung.

Die TA Luft ist für die gesamte deutsche Industrie von großer Bedeutung. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk für die Genehmigung, Änderung und den Betrieb von Industrieanlagen in Deutschland. Sie gilt für mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen aus allen Industriebranchen. Darüber hinaus hat die TA Luft Auswirkungen auf mehrere 100.000 nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Sehr stark betroffen sind insbesondere auch die zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der TA Luft würden die deutsche Industrie erheblich belasten. Die Folge der geplanten Verschärfungen wären hohe zusätzliche Investitionskosten in Produktionsanlagen, ein großer Mehraufwand im Anlagenbetrieb und erhebliche Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge würden der im Koalitionsvertrag angelegten Zielsetzung widersprechen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Bei Verabschiedung des vorliegenden TA Luft-Entwurfes würde das Gegenteil passieren, Genehmigungen von Industrieanlagen würden deutlich erschwert und die Verfahren zeitlich verlängert. Durch die Vielzahl an neuen, komplexen Prüfanforderungen käme es zu erheblichen Verzögerungen in den ohnehin schon äußerst langwierigen und komplizierten Genehmigungsverfahren. Auch würden erteilte Genehmigungen stärker angreifbar gemacht.

Europäischer Umsetzungsbedarf, der die vorgeschlagenen Änderungen der TA Luft rechtfertigen würde, besteht nicht. Ein nationaler Alleingang, der die Unternehmen im europäischen Wettbewerb benachteiligt und den Industriestandort Deutschland schwächt, muss vermieden werden. Eine umweltpolitische Notwendigkeit für einen deutschen Alleingang ist für die Vielzahl der vorgeschlagenen Verschärfungen nicht ersichtlich.

Auf die Unternehmen in Deutschland kommen nicht nur durch die Änderungen der TA Luft, sondern auch durch sonstige Vorhaben im Umweltbereich Belastungen zu. Rechts- und Planungssicherheit in Genehmigungsverfahren sind ein wichtiger Standortfaktor. Zusätzliche Verpflichtungen in Genehmigungsverfahren, die Bürokratie schaffen, zu Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen für die Vorhabenträger führen, sind kontraproduktiv. Investitionen in Produktionsanlagen an deutschen Standorten dürfen nicht erschwert werden.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Annette Giersch

T: +49302028 1608
F: +49302028 2608

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
a.giersch@bdi.eu

I. Kernforderungen des BDI

Folgende Punkte sind nach Auffassung des BDI bei der Änderung der TA Luft insbesondere zu berücksichtigen:

- **Keine neuen Immissionswerte für Schadstoffdepositionen einführen**
Die Einführung neuer Schadstoffdepositionswerte ist europarechtlich nicht gefordert und wird abgelehnt. Es fehlt eine Folgenabschätzung. (Nr. 4.5.1)
- **Verschärfungen bei Neueinstufungen von karzinogenen Stoffen bisher nicht nachvollziehbar**
Die erhebliche Erweiterung der Liste der karzinogenen Stoffe sowie die Neuordnung einer Reihe von Stoffen zu anderen Klassen mit der Folge erheblicher Grenzwertverschärfungen (z. B. Benzol und Quarzfeinstaub PM4) werden abgelehnt. Wissenschaftliche Begründungen für die Änderungen sowie Folgenabschätzungen fehlen. Die Änderungen stehen überwiegend im Widerspruch zu den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. (Nr. 5.2.7.1.1)
- **Neue Regelung zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen schaffen**
In der TA Luft sollte eine neue Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass im Einzelfall keine automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft erfolgt. Hierdurch können häufig unverhältnismäßige Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen verhindert werden. (Nr. 5.2.5, 5.2.7.1.1)
- **Energiemanagementsysteme anerkennen**
Die neuen Vorgaben zu Energieeffizienz sollten komplett gestrichen werden oder zumindest sollte die Möglichkeit eingeführt werden, dass durch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben erfüllt wird (Vermutungswirkung). Die neuen Regelungen passen systematisch nicht in die TA Luft, stellen eine Doppelregelung zu bestehenden Instrumenten dar und sind nicht vollzugstauglich. Die unklaren und unbestimmten Vorgaben sind nicht geeignet, die Energie- und Ressourceneffizienz-Strategie der Bundesregierung sinnvoll zu implementieren. (Nr. 5.2.11)
- **Keine Verschärfungen bei den Messvorgaben**
Der TA Luft-Entwurf weitet die Messvorschriften erheblich aus. Dies wird abgelehnt. Durch die Einführung kontinuierlicher Messverpflichtungen und der Verpflichtung zu häufigeren diskontinuierlichen Messungen entstehen hohe Mehrkosten für die Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. Für kleine und mittelgroße Anlagen zum Beispiel ist eine Verkürzung der Messintervalle absolut unangemessen. (Nr. 5.4 ff. und Stellungnahmen der BDI-Mitgliedsverbände)

- **Keine Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie in die TA Luft (Anhang 7)**
Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. (Anhang 7)
- **Regelung für die Durchführung einer FFH-Untersuchung muss verbessert werden (Anhang 8)**
Die Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in Anhang 8 muss insgesamt zumutbare Anforderungen formulieren. Es ist unerlässlich, dass eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen ergänzt wird, und dass bei den Abschneidekriterien auf Säureäquivalente in eq Bezug genommen wird.
- **Regelung der Prüfmaßstäbe in Bezug auf Pflanzen und Ökosysteme muss korrigiert werden (Anhang 9)**
Die Regelung der Prüfmaßstäbe in Bezug auf jedwede stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme (außerhalb von FFH-Gebieten), muss korrigiert werden, wenn Industrieanlagen vom Anwendungsbereich erfasst werden sollen. Für eine angemessene Rechtsanwendung ist eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen, der Bezug der Regelung zu Bagatellmassenströmen auf die Zusatzbelastung und eine Begrenzung des Anwendungsbereiches erforderlich.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen in den „Besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ in Nr. 5.4 wird auf die Stellungnahmen der BDI-Mitgliedsverbände verwiesen.

II. Im Einzelnen

Nr. 2.2 Immissionskenngrößen, Beurteilungspunkte, Aufpunkte

Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung sollte eine Saldierungsmöglichkeit mit entfallenden Immissionszusatzbelastungen stillgelegter Anlagen ausdrücklich geregelt werden.

Diese Saldierung stellt gerade für bestehende Industriestandorte in Ballungszentren oder in der Nähe von FFH-Gebieten die wesentliche (manchmal sogar einzige) Grundlage dar, um die Standorte auch zukünftig weiterentwickeln und modernisieren zu können. Denn durch die Ballungsdichte besteht häufig schon eine Vorbelastung (bspw. verkehrsbedingt), die einem weiteren Immissionsbeitrag entgegensteht. Die Saldierungsmöglichkeit berücksichtigt aber bereits bei der Ermittlung der Zusatzbelastung des Vorhabens entfallende Immissionsbeiträge von stillgelegten Anlagen, so dass im Genehmigungsverfahren des Vorhabens erkennbar wird, ob/inwieweit der Immissionsbeitrag insgesamt tatsächlich gleich bleibt (oder ggf. sogar geringer wird). Für die durch den Kohleausstieg erforderliche Umstellung der Industriestandorte auf andere Energieträger (Gas, Biomasse) wird dies zum Beispiel eine wesentliche Voraussetzung sein.

Die Saldierungsmöglichkeit trägt auch zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei. Denn wenn der saldierte Immissionsbeitrag faktisch niedriger wird, könnte abhängig vom Vorgaben ggf. auch eine langwierige Vorbelastungsmessung entfallen.

Zudem ist die Saldierungsmöglichkeit auch eine Maßnahme zum Schutz der Ressource Fläche, weil bestehende Standorte weiterhin für Modernisierungen genutzt und die Inanspruchnahme von neuen Flächen vermieden werden kann.

Der Entwurf greift die grundsätzlich bereits anerkannte Zulässigkeit einer Saldierung schon auf, da der Immissionsbeitrag eines Vorhabens nunmehr ausdrücklich auch „negativ“ sein kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Rechtssicherheit sollten zumindest die Rahmenbedingungen einer Saldierung aber detaillierter geregelt werden, dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Eine Saldierung ist bereits bei der Ermittlung der Zusatzbelastung eines Vorhabens zulässig und muss nicht (erst) bei der Vor- oder Gesamtbelastung vorgenommen werden.
- Eine Saldierung darf auch mit stillgelegten Anlagen erfolgen, die nicht „Teil des Vorhabens“ des Antragstellers sind. Dadurch ist auch eine Saldierung mit (benachbarten) Anlagen anderer Betreiber (Industriepark, verschiedene Betreibergesellschaften eines Konzerns, etc.) möglich, setzt aber natürlich eine entsprechende rechtliche Sicherung der Stilllegung voraus. Zudem ist es für eine Saldierung nicht relevant, aus welchem Grund die Stilllegung erfolgt bzw. erfolgte. Entscheidend ist, dass der Immissionsbeitrag der

stillgelegten bzw. stillzulegenden Anlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens entfällt.

Formulierungsvorschlag:

*„Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Bei der Belastung sind Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden. Die Vorbelastung ist die vorhandene Belastung durch einen Schadstoff. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens. Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens negativ sein. **Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung des Vorhabens kann der genehmigte Immissionsbeitrag von bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter, welche spätestens zur Inbetriebnahme des Vorhabens rechtlich gesichert stillgelegt werden, vom Immissionsbeitrag des Vorhabens abgezogen werden.** Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung.“*

Nr. 3.5.4 Verbesserungsmaßnahmen

Die Regelungen für Verbesserungsmaßnahmen bestehender Produktionsanlagen (siehe Ziffer 3.5.4) sollten unverändert aus der bestehenden TA Luft 2002 in den Referentenentwurf übernommen werden.

Hierdurch wird auch in der TA Luft klargestellt, dass Anlagenänderungen, die den technischen Fortschritt durch energieeffiziente, moderne Anlagentechniken umsetzen und damit insbesondere der Verbesserung der Umwelt und der Emissionsminderung dienen, genehmigungsfähig wären. Diese durch die bestehende TA Luft derzeit gegebene Investitionssicherheit für Unternehmen und die bereits bestehenden Anlagen ist die Grundlage einer funktionierenden Produktion und von Investitionen in Deutschland.

Nr. 4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen

Der BDI spricht sich gegen die Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft aus. Nr. 4.3.2 sollte gestrichen werden.

Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. [weitere Begründung siehe zu Anhang 7]

Nr. 4.5.1 Immissionswerte für Schadstoffdepositionen

Die neu eingeführten Schadstoffdepositionswerte in Nr. 4.5.1 für Benzo(a)pyren, Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle sollten gestrichen werden.

In der Regelung der Nr. 4.5.1 werden Schadstoffdepositionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, bestimmt. Ein Grund für die Einführung der neuen Werte für Benzo(a)pyren, Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle (PCB) ist nicht ersichtlich. Das bedeutet allein eine Erweiterung auf 16 PCBs.

Folge der Aufnahme der neuen Werte in die TA Luft sind zeit- und kostenintensive Messungen, Belastung des Genehmigungsverfahrens bzgl. Zeit, Aufwand sowie ein ungewisser Ausgang der Verfahren.

Entgegen der Begründung zum Entwurf der TA Luft sind die neuen Werte heute bodenschutzrechtlich nicht mehr relevant. Die fachlichen Ableitungen erfolgten vor über 20 Jahren. Seitdem hat sich die Umweltsituation deutlich verbessert. Dies war auch Ergebnis des Planspiels mit der Landesregierung NRW im Jahr 2019.

Zudem liegt eine Folgenabschätzung bzgl. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Anlagenzulassung nicht vor. Die Neueinführung der Schadstoffdepositionswerte ist auch europarechtlich nicht erforderlich und wird daher vom BDI abgelehnt.

Für die neu eingeführten Schadstoffdepositionswerte ist es schwierig, valide Vorbelastungsmesswerte zu beziehen. Diese sind zum Teil bei den Messstationen der Länder nur sehr sporadisch vorhanden. Da keine oder kaum öffentlich verfügbare Vorbelastungsdaten vorliegen, müssten Anlagenbetreiber gegebenenfalls zukünftig zeit- und kostenintensive Vorbelastungsmessungen für diese Komponenten vornehmen.

Vor dem Hintergrund der Beschränkung der Irrelevanzregelung (bzgl. der Schadstoffdepositionswerte in Nr. 4.5.2) und der Verschärfung der Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 wird für zahlreiche Genehmigungsverfahren die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 zum Regelfall werden. Als Folge ist zu erwarten, dass sich Genehmigungsverfahren mit ungewissen Ausgang verlängern und verteuern werden.

Nr. 4.5.2 Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte

Die Änderung in Nr. 4.5.2 bb), mit der eine Bagatellmassenstromregelung gestrichen werden soll, wird abgelehnt. Ein Grund für die Notwendigkeit der Streichung der Bagatellmassenstromregelung ist nicht ersichtlich.

Nr. 5.1.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Regelung, nach der die Anforderungen der TA Luft nicht automatisch außer Kraft gesetzt werden, wenn neue BVT-Merkblätter oder BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden, sollte nicht gestrichen werden.

Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen müssen nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von einem Jahr in deutsches Recht umgesetzt werden und innerhalb von vier Jahren von den betroffenen Anlagen eingehalten werden (vgl. u. a. § 7 BImSchG). Es ist sinnvoll, dass die Vorgaben der TA Luft so lange weiter gelten, bis eine Umsetzung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung in deutsches Recht erfolgt ist, also eine Entscheidung in Deutschland darüber gefallen ist, welche neuen Vorgaben in Deutschland gelten sollen. Die bisherige Regelung der TA Luft 2002, dass ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die Regelungen der TA Luft nicht automatisch keine Geltung mehr haben, ist zur Klarstellung erforderlich. Bei Streichung dieser Regelungen könnten Unklarheiten in der Praxis aufkommen und Unsicherheiten entstehen, was ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen gelten soll.

Nr. 5.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren

In Nr. 5.1.2 Absatz 2 sollte der neu hinzugefügte Passus *„Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.“* wieder gestrichen werden.

Dieser Satz ist systematisch nicht nachvollziehbar und kann zu Missverständnissen führen, denn in der TA Luft wird stets auf die Quelle Bezug genommen (siehe ebenfalls 5.1.2, erster Satz: *„Die den Vorschriften der Nummer 5 entsprechenden Anforderungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff...“*). Dies ist auch rechtlich notwendig, da in einem Genehmigungsbescheid aus Bestimmtheitsgründen eine quellscharfe Regelung erforderlich ist.

Oft wurde in der Vergangenheit seitens der Behörden die Gesamtracht der Gesamtanlage herangezogen, was technisch nicht sinnvoll und unverhältnismäßig ist. Der technische Aufwand bezieht sich immer auf eine konkrete Quelle. Insofern ist diese Formulierung eine zweckmäßige Klarstellung und sollte auch für alle anderen Festsetzungen übernommen werden.

Insbesondere besteht die Gefahr, dass nun auch kleinere, nicht relevante Quellen in die Betrachtung mit einbezogen würden und mit relativ großem Aufwand deren Nicht-Relevanz vom Betreiber nachgewiesen werden müsste.

Nr. 5.2.1 Gesamtstaub

Die Senkung des allgemeinen Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h ist eine deutliche Verschärfung. Die Verschärfung ist nicht für alle Anlagen durch europäische Vorgaben gedeckt, wissenschaftlich nicht begründet und wird daher abgelehnt. Investitionsintensive Anpassungen von Anlagen wären erforderlich. Zudem ist es unverhältnismäßig, den Grenzwert, der den Vorgaben im BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen entspricht, nunmehr auch für kleinere und mittelgroße Anlagen vorzugeben.

Nr. 5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe

Die drastische Absenkung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber von 0,05 mg/m³ auf 0,01 mg/m³ wird abgelehnt.

Die Absenkung des Wertes wird erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb von Industrieanlagen haben, ist nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig. Damit gilt für Anlagen, die unter die TA Luft fallen, ein Emissionswert wie er für Feuerungsanlagen größer 50 MW ab 2019 im Jahresmittel gelten soll. Zudem basiert die gewählte Emissionsbegrenzung auf keiner wissenschaftlich gestützten Datengrundlage. Für die Festlegung von Grenzwerten sollte eine gesicherte Datenbasis aus langfristigen, zuverlässigen Messwerten vorliegen, die nach unseren Erkenntnissen aktuell nicht verfügbar ist.

Darüber hinaus ist eine messtechnische Überwachung eines solchen Wertes derzeit nicht sicher möglich, da die maximal zulässige Messunsicherheit des Referenzmessverfahrens gemäß DIN EN 13211 dies nicht ermöglicht. Diese beträgt aktuell ca. 0,006 mg/m³, erforderlich wären dann rund 0,002 mg/m³.

Europäische Vorgaben zur Absenkung dieses Wertes bestehen nicht. Eine rein politische Entscheidung zur Absenkung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber in Deutschland benachteiligt die deutsche Industrie im europäischen Wettbewerb. Die Bundesregierung selbst führt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** im Bundestag (Drucksache 18/8292) aus, dass die durch eine Veränderung der Emissionsgrenzwerte erreichbare Verminderung von Quecksilber in der Umwelt, gemessen an den gesamten Quecksilberemissionen, marginal sei (bei Anwendung der strengeren US-amerikanischen Grenzwerte auf Kohlekraftwerke). Insoweit sei ein nennenswert höherer Schutz der menschlichen Gesundheit nur durch eine globale Verminderung der Quecksilber Einträge zu erwarten.

Für Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure ist die drastisch verschärfte Emissionsbegrenzung von Quecksilber zum Beispiel nicht einhaltbar. Emissionen von Schwefelsäureanlagen, die als Abgasreinigungsanlagen für Primärhütten fungieren, werden im Wesentlichen von dem Materialinput der Primärhütte beeinflusst. In den Rohmaterialien, wie z.B. komplexen Kupfererzkonzentraten, Hüttenzwischenprodukten und Recycling-

materialien können die Inhaltsstoffe wie Quecksilber und seine Verbindungen größeren Schwankungen unterliegen. Die sichere Einhaltung einer Emissionsbegrenzung für Quecksilber von 0,01 mg/m³ würde für diese Anlagen eine unverhältnismäßige Anforderung darstellen.

Nr. 5.2.5 Organische Stoffe

Bei den Regelungen zu organischen Stoffen in Nr. 5.2.5 gibt es eine Reihe von Verschärfungen. Diese haben erhebliche Auswirkungen, sind europarechtlich nicht gefordert und werden daher abgelehnt:

- Der **Wegfall der Ausnahmeregelung für Altanlagen**, wodurch eine Absenkung des Massenstroms von 1,5 kg/h auf 0,5 kg/h erfolgt, stellt eine Verschärfung dar und wird daher abgelehnt.
- Klasse 2, 3. Absatz 3. Bindestrich: Die **neue Regelung zur akut toxischen Wirkung** stellt eine deutliche Verschärfung dar, da sehr viele Stoffe, die bisher als gesundheitsschädlich (R20, R21 oder R22) eingestuft waren, nach der CLP-Verordnung mit akut toxisch Kategorie 3 (H301, H311 oder H331) eingestuft wurden. Im Rahmen der Seveso-Richtlinie können diese mit ca. 30 % abgeschätzt werden. Diesbezüglich sollte eine Lösung erarbeitet werden.
- **Einfügen einer neuen Regelung in Nr. 5.2.5 zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen in der TA Luft:** Der BDI spricht sich dafür aus, dass in der TA Luft grundsätzlich eine neue Regelung geschaffen wird, die gewährleistet, dass auch im Einzelfall die automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen führt. [Begründung vgl. unter 5.2.7.1.1]

Nr. 5.2.6 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

In Nr. 5.2.6 sollte am Ende hinter dem Wort „anzuwenden“ folgende Ergänzung eingefügt werden: *„es sei denn, dass die Wirkung der unter b), c) und d) genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.“*

Die Bestimmungen der Nr. 5.2.6. ff dienen dem Schutz der Umwelt vor Emissionen schädlicher – insbesondere krebserzeugender – Stoffe in die Luft. Am Beispiel schweren Heizöles wurde in einer durch CONCAWE veröffentlichten Studie (siehe CONCAWE Forschungsbericht 01/15) gezeigt, dass der Gehalt krebserzeugender Stoffe in Flüssigkeiten, wie er in Nummer 5.2.6 Buchstaben b), c) und d) spezifiziert wird, nicht zwingend eine Gefährdung durch Emissionen auslöst. Die Einstufung von Heizöl, schwer als krebserzeugend beruht auf dem Gehalt an Polyzyklischen Aromaten, gekennzeichnet durch die Leitsubstanz Benzo(a)Pyren. Diese

Stoffe sind aber – wie im CONCAWE Forschungsbericht 01/15 nachgewiesen wird – in den Dämpfen des schweren Heizöles im Normalbetrieb nur in sehr niedrigen Konzentrationen zu finden. Daher ist aus den Luftemissionen schweren Heizöles keine Gefährdung der Umwelt und Gesundheit ableitbar, vor der mit den Bestimmungen der TA Luft Nr. 5.2.6 geschützt werden müsste.

Auch in der UBA-Studie zur Wirkungsstärke krebserzeugender Stoffe nach TA Luft 5.2.7.1.1 - in 5.2.6 Buchstaben b) und c) angesprochen - ist als Voraussetzung für die Einstufung von Benzo(a)Pyren dokumentiert: „Die Gemische müssen einen hohen Anteil an PAK aufweisen und in ihrer Zusammensetzung Pyrolyseprodukten ähneln.“ Beide Voraussetzungen sind bei schwerem Heizöl nicht gegeben. Trotz der gültigen Einstufung von Heizöl, schwer als krebserzeugend ist somit die (von Überwachungsbehörden üblicherweise erhobene) Forderung der Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 nicht notwendig und nicht verhältnismäßig.

Nr. 5.2.6.1 Überschrift Pumpen und Rührwerke

Die Neuaufnahme der Rührwerke in die TA Luft stellt eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht dar, ist unverhältnismäßig und wird daher abgelehnt. Es ist nicht mit nennenswerten Emissionsreduzierungen zu rechnen.

Das Dichtungskonzept eines Rührwerkes ist anders als an einer Pumpe. Bei Pumpen dichtet die Dichtung direkt gegen das Medium ab. Bei einem Rührwerk hingegen wird nicht gegen die Flüssigkeit, sondern gegen die Gasphase der Flüssigkeit abgedichtet (bei drucklosem Betrieb sogar nur gegen eine Inertphase), weshalb die Vorgaben unverhältnismäßig sind.

Nr. 5.2.6.2 Verdichter

Es sollte eine komplette Streichung oder Anpassung in dem Sinne erfolgen, dass bei der Förderung von Gasen und Dämpfen, die gasförmigen Stoffe mit Merkmalen der Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) in Summe mit einem Anteil bis zur UEG in Vol. % (z. B. Methanol UEG: 5,5 Vol. % bzw. 73 g/m³ bei X°C) enthalten, Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden sind.

Es liegt hier ein systematischer Bruch in der Zuordnung von Verdichtern unter Nr. 5.2.6 der TA Luft vor, da kein flüssiger Stoff bzw. kein flüssiges Stoffgemisch vorliegt. Denn klassische Aufgabe eines Verdichters ist die Gasförderung. In der Praxis werden bei der Handhabung flüssiger organischer Stoffe in der Regel Gase oder Dämpfe von Stoffgemischen mit hohen Inertgasanteilen mit häufig wechselnder Zusammensetzung mit Vakuumpumpen, Gebläsen oder Ähnlichem im Sinne einer Absaugung (aus Gründen der Sicherheitstechnik oder des Explosionsschutzes) gefördert, in dem der Massenanteil von 1 Vol.-Prozent nicht das geeignete Kriterium ist.

Nr. 5.2.6.7 Lagerung

Festdachtanks sollen zukünftig mit Vakuum-/Druckventilen ausgestattet werden. Die Verschärfung ist unverhältnismäßig und wird abgelehnt.

Alle Behälter mit Festdachtanks können nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand und nicht ohne weitere Sicherheitsbetrachtungen, die durch die neue Betriebssicherheitsverordnung extrem aufwändig werden, nachgerüstet werden. Ein Nutzen für die Umwelt ist nicht erkennbar.

Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe

Die Liste der karzinogenen Stoffe wurde erheblich erweitert und eine Reihe von Stoffen sind anderen Klassen zugeordnet und somit die Grenzwerte verschärft worden. Folgeabschätzungen liegen nicht vor.

In Deutschland bereitet der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufene „Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)“ die amtliche Einstufung von Stoffen vor. Aufgabe des AGS ist es, gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung „den Stand der Wissenschaft, Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen auszusprechen“. Das Umweltbundesamt sollte sich in erster Linie auf die Beschlüsse des AGS stützen und nicht parallel dazu in der TA Luft abweichende Stoffeinstufungen vornehmen.

Alle Änderungen in Nr. 5.2.7.1.1 sollten verhältnismäßig sein:

- Die **Umstufung von Benzol von Klasse III in Klasse II** sollte nicht erfolgen. Durch die Umstufung von Benzol würde der Massenstrom von 2,5 g/h auf 1,5 g/h und die Massenkonzentration von 1 mg/m³ auf 0,5 mg/m³ gesenkt werden. Diese erhebliche Verschärfung ist unangemessen und wird abgelehnt.
- **Quarzfeinstaub PM4 (Quarz und Cristobalit):** Quarzfeinstaub ist als ubiquitärer Stoff in jedweder Luft enthalten. Er stammt aus zahlreichen natürlichen und anthropogenen Quellen und wird auch bei Wind- und Erosionsprozessen z. B. aus Straßenstaub und Staubablagerungen sowie durch Abwehungen von Frei- und Ackerflächen bei trockenem Wetter freigesetzt. Zeiten mit hohen Windgeschwindigkeiten verbunden mit längerer Trockenheit, vorwiegend in der Zeit Frühjahr/Sommer führen zu einer Erhöhung der Staubpartikel in der Luft.

Es fehlt eine Folgenabschätzung für den Fall, dass die Einstufung von Quarzfeinstaub der Fraktion PM 4 als krebserzeugender Stoff in der TA Luft auf alle anthropogenen Prozesse (Agrarindustrie, Bautätigkeiten, Straßenverkehr etc.) übertragen wird.

Die Regelung von Quarzfeinstaub außerhalb der Klasse II in Nr. 5.2.7.1.1. in einem separaten Abschnitt ist positiv zu bewerten, allerdings muss der der Klasse II entlehnte Grenzwert in Höhe von $0,5 \text{ mg/m}^3$ geändert werden.

Die Ableitung dieses Grenzwertes ist wissenschaftlich nicht begründet und in einem intransparenten Verfahren ohne Diskussion mit Experten der betroffenen Branchen zustande gekommen. Die wesentliche der Neueinstufung zugrundeliegende Studie ist wissenschaftlich im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) wegen methodischer Mängel durchgefallen.

Grundlage für die Aufnahme von Quarzfeinstaub in den Entwurf der TA Luft soll nach Aussage des BMU der Forschungsbericht der FoBiG GmbH („Bewertungen für die TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Krebs-erzeugende Stoffe“) vom 28.02.2015 sein. Allerdings wird sogar in diesem Forschungsbericht darauf hingewiesen, dass die Zuordnung zur Klasse II „*bei insgesamt unbefriedigender Datenlage*“ erfolgt. Solange eine ausreichende Datenlage nicht gegeben sei, werde die Einstufung in Klasse III aber als unverhältnismäßig bewertet (vgl. Seite 162 des Forschungsberichtes).

In der aus dem Jahr 1997 stammenden Empfehlung der Internationalen Krebsforschungsagentur (IARC), einer Untergruppe der WHO, wurde konstatiert, dass kristallines Siliziumdioxid, aus beruflichen Quellen inhaliert in Form von Quarz und Cristobalit (alveolengängiger Staubanteil), kanzerogen für den Menschen (Stufe 1) ist. Die Entscheidung der IARC **beschränkte sich dabei auf die Situation an Arbeitsplätzen, sie betraf jedoch nicht die Umwelt im Allgemeinen.**

Nach langjährigen Diskussionen geht auch die **Europäische Kommission** davon aus, dass Quarzfeinstaub einer Einstufung als Stoff nicht zugänglich ist und **weist ausdrücklich darauf hin, dass Quarzfeinstaub als reines Arbeitsschutzthema zu regeln ist.** So wurde in der Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene 2004/37/EG (Krebsrichtlinie) vom 12.12.2017 EU/2017/2398 der alveolengängige Quarzfeinstaub geregelt, der bei Prozessen freigesetzt wird und dem Mitarbeiter bei der Arbeit exponiert sind.

Der AGS hat in seiner Entscheidung am 7. Mai 2002 Quarzfeinstaub nicht als krebserzeugend eingestuft, sondern nur eine Wirkungsfeststellung für am Arbeitsplatz mögliche Konzentrationen getroffen. Wie aus dem Wortlaut des Beschlusses weiterhin klar hervorgeht, war es die ausdrückliche Intention des AGS, mit diesem Beschluss unververtretbare Folgewirkungen in anderen Rechtsbereichen auszuschließen. Aus der Formulierung „Tätigkeiten“ wird deutlich, dass es sich um ein Problem am „Arbeitsplatz“ handelt und die Thematik für den Bereich der Umwelt im Allgemeinen nicht relevant ist, zumal eine gesundheitsbeeinträchtigende und der Situation am Arbeitsplatz entsprechende Umweltexposition nicht

festgestellt und durch „Umweltsilikosen“ weder national noch international belegt werden kann. In 2015 hat der AGS mit der Festlegung eines Beurteilungsmaßstabs (BM) für Quarzfeinstaub die Arbeitsplatzbezogenheit erneut bestätigt.

Vor dem Hintergrund der Einstufung von Quarzfeinstaub PM 4 werden auch erstmals Messanforderungen bestimmt (z. B. unter Nr. 5.4.2.1/2 für die Rohstoffaufbereitung, also das Brechen, Mahlen und Trocknen von Gesteinen). Da in mehreren tausend in Betrieb befindlichen Unternehmen des deutschen Steine-Erden-Sektors Bau- und Baurohstoffe mit Quarzgehalten in nennenswertem Umfang aufbereitet und weiterverarbeitet werden, wird diesen ein erheblicher Messaufwand auferlegt, der die gebotene Verhältnismäßigkeit vermissen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Messung von Quarzfeinstaub PM 4 sehr aufwendig und kostenintensiv ist.

Der vorgeschlagene strenge Grenzwert ist zudem nicht erforderlich, da im „anlagenspezifischen Teil“ für die einzige Branche, für die tatsächlich Regelungsbedarf besteht (Nr. 5.4.2.2, Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein), eine Ausnahme gewährt wird und ein Grenzwert in Höhe desjenigen der Klasse III (1 mg/m^3) festgelegt wird. Gleiches gilt für die Festlegung eines S-Wertes zur Schornsteinhöhenbestimmung. Bei den normalen im Jahresverlauf stattfindenden Windbewegungen und aufgrund meteorologischer Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass die Ableitung der emittierten Menge an Quarzfeinstaub der Fraktion PM 4 zu keiner signifikanten Zusatzbelastung beiträgt und deshalb eine mögliche Schornsteinhöhung nicht geboten ist. Die Festlegung eines S-Wertes für Quarzfeinstaub – als ubiquitär vorhandener Stoff – auf 0,005 ist nicht verhältnismäßig.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Zuordnung von Quarzfeinstaub als krebserzeugender Stoff neben den Konsequenzen durch eine andere Einstufung in der TA Luft grundsätzlich auch weitere Folgen nach sich ziehen würde:

- Durch die generelle Einstufung von Quarzfeinstaub der Fraktion PM4 als krebserzeugender Stoff - auch außerhalb der Klasse II - droht eine Stigmatisierung der Gesteinsbranche. Falls an der Einstufung festgehalten werden sollte, sollte zumindest im Kapitel "Quarzfeinstaub PM 4 (Quarz und Cristobalit)" ausdrücklich klargestellt werden, dass nur „Emissionen an Quarzfeinstaub PM4 aus industriellen oder sonstigen Bearbeitungsprozessen (z.B. Mahlen, Brechen, Trocknen, Klassieren) im Abgas ...“ betroffen sind. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung mit anderen Rechtsgebieten, wie z.B. dem Arbeitsschutz gewährleistet. Auch dort wird nicht Quarzfeinstaub als Stoff geregelt, sondern nur Arbeitsprozesse, bei denen Quarzfeinstaub entsteht.

- Der überwiegende Teil des in Deutschland anfallenden Bauschutts enthält quarzhaltige Baustoffe und Materialien, so dass bei Abbruchtätigkeiten, insbesondere beim Recyclen (Aufbereitung), ein krebserzeugender Stoff freigesetzt werden würde. Die aus dem Recyclen von Bauschutt stammenden Massen wären als gefährlicher Abfall einzustufen, falls der Gehalt an Quarzfeinstaub die aus der Verordnung Nr. 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) abzuleitende Grenzkonzentration von 0,1 % (krebserzeugende Stoffe) überschreiten würde. Gefährliche Abfälle müssten deponiert werden, da erhebliche Mengen an z.Z. verwertetem Bauschutt nicht mehr zur Verfügung stünden, was gravierende Auswirkungen auf die Recycling-Quote haben würde.
- Messungen belegen, dass bei Tätigkeiten der Agrarwirtschaft Quarzfeinstaub aus dem Bodensubstrat freigesetzt wird, insbesondere dann, wenn Tätigkeiten auf Ackerflächen bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Es muss befürchtet werden, dass in solchen Fällen nachbarschaftliche Abwehransprüche der anwohnenden Bevölkerung aufgrund Freisetzung eines krebserzeugenden Stoffes geltend gemacht werden können.
- Normaler Straßenstaub enthält nicht unerhebliche Mengen an Quarzfeinstaub, sodass die in Kehrmaschinen gefassten Straßenstäube als gefährliche Abfälle zu behandeln wären, was zu einer kompletten Änderung des Umgangs mit diesen Materialien führen würde.

Eine Messtechnik für Quarzfeinstaub im heißen Abgas ist nach unserer Kenntnis derzeit noch gar nicht verfügbar.

Problematisch ist auch, dass durch die Aufnahme weiterer Stoffe in die Klasse II aufgrund des weiterhin bestehenden Grenzwertes auch für die Summe aller Stoffe der entsprechenden Klasse – je nach Anlage – eine erhebliche Reduzierung stattfindet. Das führt zu Ungleichbehandlungen im europäischen Vergleich und damit zu Wettbewerbsverzerrungen.

- **Formaldehyd:** Die im Entwurf der TA Luft vorgesehene maximale Massenkonzentration von 5 mg/m³ sollte als Zielwert und nicht als Grenzwert ausgestaltet werden. Bisher liegt nicht in allen Branchen eine ausreichende Anzahl von Formaldehyd-Messungen im Abgas von Anlagen vor. Die wenigen verfügbaren Messergebnisse in der Zement- und Kalkindustrie zum Beispiel liegen überwiegend unter 5 mg/m³, einige Werte jedoch darüber, ohne dass die Ursache hierfür bekannt ist. Problematisch ist außerdem, dass für die meisten Anlagen dieser Branchen keine Messergebnisse vorhanden sind, es damit keinen Überblick über die Emissionssituation gibt und kein standardisiertes Minderungsverfahren für Formaldehyd existiert.

- **Formaldehyd:** Weiterhin sollte eine **generelle Ausnahmeregelung für Notaggregate** (Notstromaggregate, Notpumpen, Feuerlöschpumpen) und Anlagen zur Ausfallvorsorge (z. B. Dampfkessel mit > 500 h/a Betriebszeit) ergänzt werden, die überwiegend nur zu Test- und Wartungszwecken und ansonsten im Notfall gefahren werden.
- **Formaldehyd:** Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei Verfahren, die keine Formaldehyd-Emissionen haben und bei Notstromaggregaten, keine Messverpflichtungen entstehen. Eine solche Klarstellung wäre für die Vollzugspraxis sinnvoll.
- **Fasern:** Unter dem zweiten Spiegelstrich sollte der Begriff „*Hochtemperaturglaswolle*“ gestrichen werden. Es handelt sich dabei um keine Definition gemäß EN 1094-1 und kann missdeutet werden, denn auch „nicht eingestufte“ AES-Wolle könnte als „Hochtemperaturglaswolle“ bezeichnet werden.
- **Einfügen einer neuen Regelung in Nr. 5.2.7.1.1 zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen in der TA Luft [sowie entsprechend in Nr. 5.2.5]:**

Der BDI spricht sich dafür aus, dass in der TA Luft grundsätzlich eine neue Regelung geschaffen wird, die gewährleistet, dass auch im Einzelfall die automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen führt. Insbesondere für Stoffe mit einer Wirkungsschwelle oder Stoffe, die immissionsseitig nicht wirken, muss eine differenzierte Betrachtung vorgenommen und eine entsprechende Regelung in der TA Luft gefunden werden.

Die in der TA Luft bestehende direkte inhaltliche und zeitliche Verknüpfung zwischen der Einstufung von nicht namentlich genannten Stoffen und der Emissionsbegrenzung im Abgas oder in der Abluft (vgl. Nr. 5.2.2, 5.2.3.1, 5.2.5, und 5.2.7.1 der TA Luft) ist europarechtlich nicht gefordert.

Bei dem in der TA Luft verankerten Automatismus zwischen der Einstufung nach der CLP-Verordnung und Regelungen in der TA Luft passen z. B. krebserzeugende Stoffe, die eine Wirkungsschwelle haben (wie z. B. Formaldehyd oder Quarz PM4-Fraktion), nicht in das Klassiersystem der Nr. 5.2.7.1.1. der TA Luft, da dieses im Regelfall auf der Ableitung der Wirkungsstärke des Kanzerogens durch das Unit-Risk-Verfahren beruht. Auch für als krebserzeugend eingestufte Stoffe, bei denen auf der Immissionsseite die Konzentration für eine inhalative Wirkung schon mit den vorhandenen Emissionswerten nicht gegeben ist, müsste bei Fortgeltung des Automatismus ein Emissionswert in der TA Luft zur Anwendung kommen.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Ergebnissen durch den bestehenden Automatismus sollte in der TA Luft eine Lösung gefunden werden:

- Weiterhin könnte in der TA Luft bestimmt werden, dass die Bundesregierung auch eine separate Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG erlassen kann, um für die durch Anpassungsverordnungen zur CLP-Verordnung umgestuften oder neu eingestuften krebserzeugenden Stoffe Grenzwerte festlegen zu können. Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift (ähnlich der Vorgehensweise bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen) könnte bei Stoffen mit einem breiten Anwendungsspektrum gewählt werden. Beim Erlass einer separaten Verwaltungsvorschrift erfolgen der Risikobewertungsprozess und die Ableitung von Grenzwerten in einem transparenten und rechtssicheren Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und mit angemessenem Zeitrahmen. Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands können so ausgeschlossen werden.
- Für Stoffe mit einer sicheren Wirkungsschwelle sollte in Hinblick auf die Novelle der TA Luft geprüft werden, zu welchen Grenzwerten für Massenstrom und Emissionskonzentration eine Ableitung aus dem sicheren Schwellenwert und der Immissions-situation anstelle einer Ableitung in Verbindung mit dem Minimierungsgebot führen würde. Eine grundsätzliche Klarstellung in der TA Luft, dass für Stoffe mit sicherem Schwellenwert das Minimierungsgebot nicht anzuwenden ist – analog zu Regelungen unter REACH zur Zulassungspflicht – wäre sinnvoll. Es sollte die Entwicklung einer grundsätzlichen Methodik geprüft werden, wie aus den sicheren Schwellenwerten in Verbindung mit der gegebenen Immissionssituation Grenzwerte für Massenstrom und Emissionskonzentration abgeleitet werden können und diese Methodik in der novellierten TA Luft festgeschrieben werden.

Nr. 5.2.7.1.2 Keimzellenmutagene Stoffe

Die Änderung in Nr. 5.2.7.1.2 stellt eine Verschärfung dar, die abgelehnt wird. In Nr. 5.2.7.1.2 wird erstmalig ein Grenzwert festgelegt. Bisher waren die genannten Emissionswerte anzustreben, jetzt sind sie einzuhalten.

Nr. 5.2.7.2 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hoch-toxische organische Stoffe

- Die Änderung in Nr. 5.2.7.2 stellt eine erhebliche Verschärfung dar und wird abgelehnt.

Der bisherige Regelungsbereich für Dioxine und Furane (PCDD/F) wurde um polychlorierte Biphenyle unter Beibehaltung der Begrenzung von 0,1 ng-ITE/m³ erheblich erweitert. Dies stellt eine nicht verhältnismäßige Verschärfung des ohnehin für Dioxine/Furane anspruchsvollen Wertes dar und ist nicht akzeptabel. Nominal werden zu den 17 polychlorierten Dioxinen und Furanen weitere 12 polychlorierte Biphenyle addiert.

Eine Begründung für diese Verschärfung liegt nicht vor. Europarechtlich ist eine entsprechende Regelung nicht gefordert. Außerdem erfolgt eine Doppelregelung für polyhalogenierte Biphenyle durch die Angaben im letzten Satz dieser Ziffer.

Nr. 5.2.8 Geruchsstoffe

- In Nr. 5.2.8 sollte wie bisher der Begriff „geruchsintensive Stoffe“ statt „Geruchsstoffe“ verwendet werden.

Die Änderung des Begriffes von „geruchsintensive Stoffe“ zu „Geruchsstoffen“ in Absatz 1 sowie in Absatz 2 von „geruchsintensiven Abgasen“ zu „Abgasen mit Geruchsstoffen“ sollte nicht vorgenommen werden. Der Grund für die Änderung ist unklar. Neue Begriffe könnten zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Der Begriff „Geruchsstoffe“ ist nicht klar definiert. Nicht alle Emissionen, die einen wahrnehmbaren Geruch haben, sind „Geruchsstoffe“ und haben nachteilige Umweltauswirkungen, die beschränkt werden müssten. Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche und überzogene Interpretationen erfolgen. Aus einer unklaren Begriffsänderung darf kein Interpretationsspielraum folgen, wonach bei jedem im Abgasstrom wahrnehmbaren Geruch Abgasreinigungen zu installieren sind, auch wenn beispielsweise diese Emissionen durch ausreichende Verdünnung nicht zu Belästigungen in der Nachbarschaft führen.

Auch in Nr. 5.3.2.5 (Messungen) sollte entsprechend der Begriff „geruchsintensive Stoffe“ beibehalten und nicht in „Geruchsstoffe“ geändert werden.

- Die Regelung zur Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung von Vorsorgeanforderungen in Nr. 5.2.8 Absatz 3 sollte nicht gestrichen werden. Dies stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung dar. Die Regelung zeigt praxistaugliche und bewährte Vorgehensweisen für die Verwaltung auf.

Nr. 5.2.9 Bioaerosole

Nr. 5.2.9 sollte komplett gestrichen werden. Zumindest sollten die Verdunstungskühlanlagen, die unter die 42. BImSchV fallen, von der Regelung ausgenommen werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.

Nach der neuen Regelung in Nr. 5.2.9 Absatz 1 sollen bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind nicht weiter konkretisiert. Diese neue Regelung soll insbesondere für die in der VDI Richtlinie 4250 Blatt 3 genannten Anlagenarten gelten. Dazu gehören auch Verdunstungskühlanlagen, die inzwischen durch die 42. BImSchV geregelt sind.

Die neue Regelung ist europarechtlich nicht gefordert. Ungeachtet dessen sind Anforderungen an relevante Bioaerosole bereits in den besonderen Regelungen der bestimmten Anlagenarten der Nr. 5.4 enthalten und ausreichend, um anlagenspezifische Anforderungen zu stellen. Darüber hinausgehende Regelungen auch für sonstige Anlagenarten ohne ersichtlichen Nutzen sollten nicht erfolgen.

Anforderungen an Bioaerosole sind z. B. für die Anlagen der biologischen Abfallbehandlung bereits in der geltenden TA Luft gestellt (vgl. Nr. 5.4.8.5 und 5.4.8.6). Bisher waren die Maßnahmen jedoch lediglich *zu prüfen*, nicht direkt *zu treffen*. Damit geht eine deutliche Verschärfung für Neu- und Bestandsanlagen einher, die abgelehnt wird.

Nr. 5.2.11 Energie

Die neue Nr. 5.2.11, in der Vorgaben zu Energie gemacht werden, sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Einer Festlegung dieser Anforderungen bedarf es nicht, wenn die Anlage in ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach **DIN EN ISO 50001:2018** oder in ein vergleichbares System einbezogen ist **oder einbezogen wird.**“*

Durch neue Vorgaben zu Energie in den Genehmigungen steigt der Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren, das Genehmigungsverfahren wird weiter erschwert und es besteht die Gefahr von Vollzugsschwierigkeiten.

Um die Genehmigungsverfahren hier zu entlasten sollte – wenn schon die Nr. 5.2.11 nicht komplett gestrichen wird – zumindest die Möglichkeit eingeführt werden, dass durch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben erfüllt wird (Vermutungswirkung).

Grundsätzlich wäre eine Streichung vorzuzugswürdig aus folgenden Gründen: Energieeffizienzmaßnahmen passen regelungssystematisch nicht in die TA Luft. Zudem sind in zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen bereits Vorgaben zur Energieeffizienz enthalten (z. B. Energiedienstleistungsgesetz, Energieeffizienzverordnung, Vorgaben zu Energiemanagementsystemen). Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen darüber

hinaus in der TA Luft Regelungen hierzu geschaffen werden sollen. Doppelregelungen und Abgrenzungsschwierigkeiten müssen vermieden werden. Diese zeigen sich u. a. an folgenden Beispielen:

- Die genannten Anforderungen sind zum Teil bereits Bestandteil anderer gesetzlicher Regelungen - z.B. die Auditpflicht nach Energiedienstleistungsgesetz.
- Die Anforderungen der TA Luft werden, sofern sie in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, mit Kennzahlen zur Konkretisierung dargestellt werden. Dies wäre beispielsweise eine Doppelregulierung zu Umweltmanagementsystemen (DIN 14001, 50001 etc.) oder anderen zertifizierten Energiemaßnahmen.
- Anreizsysteme zur effizienten Energienutzung existieren bereits - beispielsweise durch das EnergieeinsparG oder die 500 neuen Energienetzwerke Initiative.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz ergeben sich aus der Erfahrung des Betriebs der Anlage und unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der mit einem Umweltmanagementsystem vorangetrieben und sichergestellt ist. Vorgegebene legislative Maßnahmen könnten diese Verbesserungsprozesse verzögern oder sogar behindern und bedeuten zusätzlichen bürokratischen Aufwand.
- Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen finden sich zudem schon an anderer Stelle der TA Luft und führen dadurch zu einer Doppelregelung (z.B. Dichtigkeit von Rohr-Verbindungen etc. in Nr. 5.2.6).
- Die in 5.2.11.3 genannten Maßnahmen zur Einsparung von Einsatzstoffen und Umgang mit Rückständen sind entbehrlich. Diese ergeben sich nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern sind auch an zutreffender Stelle im Kreislaufwirtschafts-/Abfallrecht geregelt.
- Auch wird offenbar Anleihe bei der Öko-Design-Richtlinie genommen („Auswahl, Auslegung und Nutzung optimierter, variabel nutzbarer Aggregate wie z.B. ...“). Doppelregelungen sind jedoch zu vermeiden.

Es besteht auch kein europarechtlicher Umsetzungsbedarf in der TA Luft. Soweit in BVT-Merkblättern Ausführungen zu „weichen“ Faktoren wie z. B. Energieeffizienz enthalten sind, sind diese nicht verpflichtend in deutsches Recht umzusetzen. Umzusetzen sind nach den Vorgaben der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) lediglich die BAT-AELs, also Emissionswerte innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionsbandbreiten.

Hinzu kommt, dass die Vorgaben in Nr. 5.2.11 nicht konkretisiert sind und der Behörde keine ausreichenden Maßstäbe an die Hand gegeben werden. In der Praxis könnten die Vorgaben sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Bei Neuanlagen ist problematisch, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung keine Daten zur Energieeffizienz zur Verfügung stehen.

Die genannten Maßnahmen sind zum Teil auch nicht realisierbar oder führen zu Widersprüchen und Zielkonflikten.

- Der Maßnahme „Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien, z. B. zur Stromerzeugung“ stehen die Voraussetzungen des EEG hemmend gegenüber. Da eine neue Eigenstromerzeugung EEG-pflichtig ist, kann sie für Unternehmen unwirtschaftlich sein, die bereits eine EEG-Befreiung in Anspruch nehmen können. Diese Unternehmen werden solche Energieeffizienzmaßnahmen vernünftigerweise nicht realisieren.
- Bei Erhöhung der Energieeffizienz können ggf. höhere Emissionen entstehen. Die möglichen Anforderungen zur Energieeffizienz können also nicht losgelöst von den anderen emissionsrelevanten Anforderungen der TA Luft betrachtet werden.

Zu berücksichtigen ist bei der Frage der Notwendigkeit entsprechender Regelungen in der TA Luft zusätzlich zu zahlreichen anderen bestehenden Regelungen im deutschen Recht, dass die Betreiber ohnehin bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein ureigenes Interesse haben, Prozesse energie- und ressourceneffizient zu gestalten. Die Maßnahmen sind aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu hinterfragen. Das „Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern“ z. B. bedeutet einen hohen Aufwand und ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig. Auch die Maßnahme „Anwendung von Abgasrückführungssystemen“ wäre in vielen Fällen – gerade im Mittelstand – unter Kostengesichtspunkten völlig unverhältnismäßig.

Nr. 5.3 Messung und Überwachung der Emissionen

Im Entwurf zur Änderung der TA Luft werden die Messvorschriften erheblich verschärft. Es werden eine Reihe von neuen kontinuierlichen Messverpflichtungen eingeführt sowie diskontinuierliche Messungen häufiger verpflichtend. Dies lehnt der BDI ab. Die bestehenden und bewährten Messintervalle sollten möglichst beibehalten werden.

- Wiederkehrende Messungen sollten – wie bisher – möglichst im Dreijahresrhythmus erfolgen.

Bisher ist in Nr. 5.3.2.1 geregelt, dass wiederkehrende Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren erfolgen sollen. Diese Regelung wird nunmehr unterlaufen, denn in den Regelungen für bestimmte Anlagenarten der Nr. 5.4 ff. sind in vielen Fällen kürzere Fristen vorgesehen. Der bisher geltende Dreijahresrhythmus wird

verschärft, indem im Regelfall nunmehr jährlich zu messen ist.

- Eine Verschärfung durch Einführung einer Verpflichtung, mindestens einmal jährlich zu messen statt im Dreijahresrhythmus, findet sich z. B. in Nr. 5.4.2.3, etc. Ein sogar halbjährlicher Messrhythmus ist in Nr. 5.4.2.8 für die Emissionen an Gesamtstoff, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden in der Glasindustrie vorgesehen (Versechsfachung der Messzyklen).

Diese Verschärfungen sind europarechtlich nicht gefordert, unangemessen und bedeuten einen Mehraufwand mit mindestens einer Verdreifachung der Kosten. Betroffen von dieser Verschärfung sind insbesondere auch kleine und mittelgroße Anlagen aus dem Mittelstand. Ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt ist nicht ersichtlich.

- Zusätzliche kontinuierliche Messverpflichtungen sollten nicht eingeführt werden. Eine kontinuierliche Messung wird z. B. neu vorgeschrieben für Ammoniak (Nr. 5.3.3.2).
- Es sollten Ausnahmen von der jährlichen Einzelmessung möglich sein, soweit keine weitergehenden Anforderungen des europäischen Rechts bestehen. Die Behörde sollte auf Antrag den Messzeitraum für die Einzelmessung auf 3 Jahre erweitern können. Dies könnte von der Festlegung von geeigneten Betriebsparametern abhängig gemacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen.
- Die Häufigkeit der wiederkehrenden Messungen für Nebenquellen $> 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ sollte auf drei Jahre festgesetzt werden. In der Zementindustrie zum Beispiel bedeutet eine jährlich wiederkehrende Einzelmessung an Brecheranlagen für die Messung von Gesamtstaub an diesen Quellen eine deutliche Verschärfung zu der bisherigen Messhäufigkeit und einen bedeutenden Mehraufwand. Hierfür gibt es in der Zementindustrie keinerlei Notwendigkeit.
- Zusätzliche, erhebliche Kosten fallen aufgrund der Einführung neuer, zusätzlicher Messanforderungen für Bereiche an, in denen bisher nicht gemessen werden musste. Ein Beispiel hierfür ist die Rohstoffaufbereitung in der mineralverarbeitenden Industrie im Zusammenhang mit der Aufnahme von Quarzfeinstaub in die Klasse II der Nr. 5.2.7.1.

Bei Einführung neuer Messverpflichtungen wird die Einrichtung von Messplätzen den größten Aufwand sowie Kosten bedeuten. Die Nachrüstung geeigneter Randbedingungen ist in vielen Fällen unverhältnismäßig. Die Einrichtung der Messplätze gemäß DIN/EN 15259 ist häufig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (Größenordnung 50.000 Euro pro Messplatz). Häufig sind keine Kamine vorhanden, Absturzsicherungen und eine Zugänglichkeit über Treppen sind nicht gegeben und bei Messungen

über Dach fehlt eine entsprechende Statik des Gebäudes, um die erforderlichen Nachrüstungen durchzuführen.

Eine Verpflichtung zur Verschärfung der Messvorschriften ergibt sich nicht aus europäischem Recht mit Ausnahme von Vorgaben in der MCP-Richtlinie zu den Feuerungsanlagen. Etwaige Ausführungen in BVT-Schlussfolgerungen müssen nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. Verbindlich von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind lediglich die BAT-AELs. Das heißt, es sind Emissionswerte innerhalb der vorgegebenen Emissionsbandbreiten festzulegen. Dies hat auch das Rechtsgutachten „Zur Rechtsverbindlichkeit der in BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Intervalle für wiederkehrende Messungen von Emissionen in die Luft“ im Auftrag des Bundesverbandes Glasindustrie e.V. und anderer Verbände von 2020 belegt.

Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen vervielfachen sich die Kosten für Messungen. Der Erfüllungsaufwand wird erheblich sein. Betroffen sind insbesondere auch kleine und mittelgroße Anlagen im Mittelstand. Ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt ist nicht erkennbar.

Nr. 5.3.2.2 Messplanung

Im zweiten Absatz der Nr. 5.3.2.2 sollte der neu eingefügte Betriebszustand „Teillastbetrieb“ wieder gestrichen werden. Im Teillastbetrieb ist gewöhnlich nicht mit höchster Emission zu rechnen.

Nr. 5.3.2.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Es wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen geregelt, dass immer dann, wenn ein Einzelergebnis (zuzüglich der Messunsicherheit) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht einhält, das Messverfahren und die Messplanung grundsätzlich in Frage zu stellen sind und weitere Prüfungen durchzuführen sind.

Die Vielzahl an neuen jährlichen Messpflichten sowie die jährliche Berichtspflicht bei IED-Anlagen führt zu einem höheren Aufwand und es wird insgesamt erheblich mehr Dokumentation erforderlich (ca. 50 Seiten pro Bericht!), deren Ergebnis sich auf 3 Seiten darstellen ließe. Der Verwaltungsaufwand nimmt auf allen Seiten (Messstelle, Betreiber, Behörde) deutlich zu. Der Messbericht, der VDI 4220 entsprechen soll, sollte verkürzt werden können, sofern sich keine Änderungen an der Anlage ergeben.

Nr. 5.3.3.1 Messprogramm

Die Änderungen der Nr. 5.3.3.1 sollten gestrichen und wieder auf den Text der TA Luft 2002 zurückgeführt werden. Ein Abstellen des Kriteriums zur kontinuierlichen Messung auf die Gesamtanlage anstatt wie bisher auf die

relevante Emissionsquelle würde eine gravierende Verschärfung gegenüber den bisherigen Anforderungen darstellen und zu einer erheblichen Ausweitung von kontinuierlichen Messungen führen. Sie bedeutet faktisch eine Absenkung des Schwellenwertes auf ein Fünftel des bisherigen Wertes. Zahlreiche nachträgliche Anordnungen an bestehenden Anlagen sind zu befürchten. Die Festlegung von kontinuierlichen Messungen sollte weiterhin der bisherigen Praxis folgen.

Insofern sollte in Satz 1 die Ergänzung „*durch die Anlage*“ und in Satz 2 der Zusatz „*oder wenn der Massenstrom einer Quelle die in Nummer 5.3.3.2 festgelegten Werte überschreitet*“ gestrichen werden.

Nr. 5.3.3.2 Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung

- Die neue kontinuierliche Überwachung von Ammoniak (außer bei Tierhaltungsanlagen), wenn der Massenstrom von 1,5 kg/h überschritten wird, ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Europäische Vorgaben für diese Regelung sind nicht ersichtlich.
- In Nr. 5.3.3.2 sollten Asphaltmischanlagen ausdrücklich von der kontinuierlichen Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ausgenommen werden, wenn diese weniger als 1000 h/a emittieren. Die kontinuierliche Bestimmung von Gesamtkohlenstoff (entsprechend Nr. 5.3.2.3) ist für Asphaltmischanlagen aufgrund der sehr geringen durchschnittlichen täglichen Produktionsstunden nicht sinnvoll und untauglich, da eine kontinuierliche Messung an Asphaltmischanlagen bezogen auf ein Kalenderjahr keine oder nur wenige Tagesmittelwerte im Sinne der Mittelwertbildung gemäß Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP) ergeben würde.

Nr. 5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten

In den besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten ist eine Vielzahl von Verschärfungen erfolgt.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen in den „Besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ in der Nr. 5.4 wird auf die Stellungnahmen der BDI-Mitgliedsverbände verwiesen.

Der BDI spricht sich in diesem Regelungsteil insbesondere für Folgendes aus:

- Es sollten **nur Änderungen erfolgen, die europarechtlich gefordert sind**, um die deutschen Unternehmen im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Das europäische Immissionschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau, so dass deutsche Sonderwege nicht mehr gerechtfertigt sind.

- In der TA Luft sollte **nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden**. Es sollte nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa ein neuer Stand der Technik definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde.

Die Erarbeitung der BVT-Merkblätter auf europäischer Ebene – unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Industrie – ist ein sehr aufwändiger Prozess, der nicht durch weitergehende Regelungen in Deutschland konterkariert werden darf. Deutschland sollte bei der Festlegung von Emissionswerten nicht über den europaweit anerkannten Stand der Technik hinausgehen und keine Vorreiterrolle übernehmen.

- Auch darf es bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht **keinen Grundsatz** geben, immer **den strengsten Wert innerhalb der Emissionsbandbreiten als neuen Grenzwert festzulegen**. Die Bestimmung eines Wertes aus einer BVT-Emissionsbandbreite hat unter Abwägung aller Faktoren, wie technologische Aspekte, Investitions- und Betriebskosten, nationale Messvorschriften etc., zu erfolgen. Ein Automatismus, nur den schärfsten Wert aus einer Bandbreite zu nehmen, wird abgelehnt.
- Bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss berücksichtigt werden, dass die Vorgaben nur für **IED-Anlagen** eingeführt werden und nicht zusätzlich auch für Nicht-IED-Anlagen.
- In der TA Luft sollten – in Analogie zur MCP-Richtlinie, zur 13. BImSchV und zum BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen (LCP) – **Emissionsanforderungen für neue und für bestehende Anlagen differenziert festgelegt** werden.
- Die bewährten Regelungen bezüglich der **Überwachung von Emissionen** sollten beibehalten werden. Das Überwachungskonzept in der TA Luft sollte nicht strenger sein als in der MCP-Richtlinie, der 13. BImSchV oder dem BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen. Die erheblichen Ausweitungen der Messvorschriften werden abgelehnt. Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen entstehen hohe Mehrkosten für Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. (Nr. 5.3.2.1 und Nr. 5.4 ff.)
- Es müssen angemessene **Übergangsregelungen** bzw. Sanierungsfristen für bestehende Anlagen vorgesehen werden. Die vorgeschlagenen Sanierungsfristen sind oftmals nicht ausreichend, insbesondere bei technischen Besonderheiten wie systemischen Abhängigkeiten bei Netz-Strukturen. Diesem Punkt sollte auch bei der Überführung der Formaldehyd-Vollzugshilfe in die TA Luft Rechnung getragen werden.
- Die Emissionswerte in der TA Luft sollten – entsprechend der 13. BImSchV und der neuen 44. BImSchV (MCP-Verordnung) –

explizit auf die in Deutschland vorhandene/erlaubte **Gasbeschaffenheit** bezogen werden, denn Änderungen der Gasbeschaffenheit können Auswirkungen auf die Emissionswerte haben.

Hierfür sollte das DVGW Arbeitsblatt G260 „Erdgasbeschaffenheit“ in der jetzigen Fassung herangezogen werden. Auch in der 13. BImSchV ist in § 2 Abs. 12 ein statischer Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt G260 enthalten.

Bisher kann von einer konstanten Gasbeschaffenheit bzw. Zusammensetzung von Erdgas mit einer Schwankungsbreite von +/- 2% ausgegangen werden. Die EU möchte die Erdgasversorgung in Europa mit Hilfe des Mandates M400 sicherstellen, indem sie die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit neu festlegen lässt (Komponenten und Schwankungsbreite im Erdgas). Als Beispiel sei der zulässige Schwefelgehalt genannt, der in Europa bei 30 mg/m³ und in Deutschland bei max. 8 mg/m³ liegt. Es ist geplant, in wenigen Jahren die zukünftigen Anforderungen aus Europa (nach Überarbeitung der EN16726:2015) in Deutschland verbindlich zu machen.

Nr. 5.5.1 Allgemeines

Es sollte ein eindeutiges Kriterium ergänzt werden, ab dem die Ableitung über Schornsteine entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.5.2 erforderlich ist.

Nr. 5.5.1 bestimmt: „*In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich,...*“ Diese Regelung ist zu unspezifisch und nicht ausreichend bestimmt. Um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe im Falle sehr niedriger Emissionen oder weniger Betriebsstunden im Jahr zu vermeiden, ist ein klares Kriterium notwendig, ab dem die Anforderungen der 5.5.2.2 anzuwenden sind. Auch in der geltenden TA Luft ist ein eindeutiges Kriterium enthalten (siehe TA Luft 2002: $Q/S < 10$). Die Begründung des Entwurfes enthält einen unklaren Hinweis auf 10 % der Bagatellmassenströme als mögliche Grenze ab der 5.5.2 anzuwenden ist. Dies ist nicht ausreichend.

Der Wegfall der Bagatellschwelle $Q/S < 10$ kg/h ist unverhältnismäßig. Geringe Emissionen müssen wie bisher ausgenommen werden. Ohne Bagatellschwelle (wie im alten Nomogramm) müssten kleine unbedeutende Quellen immer berücksichtigt werden. Dies ist unverhältnismäßig, insbesondere wenn viele Kleinquellen vorliegen.

Nr. 5.5.2.1 Allgemeines

- Die neu vorgeschlagene Regelung in Nr. 5.5.2.1 im letzten Absatz am Ende ist problematisch, die Folgendes bestimmt: *"Falls die tatsächliche Bauhöhe eines neu errichteten Schornsteins die erforderliche Bauhöhe um mehr als 10 Prozent überschreitet und die Ge-*

samtzusatzbelastung nur aus diesem Grund irrelevant bleibt, befreit dies nicht von der Bestimmung der Immissionskenngrößen gemäß Nr. 4.1 Absatz 4 Buchstabe c)".

Diese neu eingefügte Regelung würde bedeuten, dass wenn für die tatsächliche Bauhöhe eines Schornsteins die irrelevante Gesamtzusatzbelastung berechnet wird, zusätzlich eine weitere Ausbreitungsrechnung mit der erforderlichen Bauhöhe eines Schornsteins durchzuführen wäre. Es wären also zwei Ausbreitungsrechnungen notwendig. Eine solche Regelung bedeutet zusätzlichen gutachterlichen Aufwand, Kosten und der Mehrwert ist unklar.

- Die in der geltenden TA Luft unter Nr. 5.5.2 bestehende Ausnahmeregelung sollte nicht gestrichen werden. Diese lautet wie folgt: „*Abs. 1 findet bei anderen als Feuerungsanlagen keine Anwendung bei geringen Emissionsmassenströmen sowie in den Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden des Jahres aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden [...]*“

Gemäß Nr. 5.5.2 sind Abgase über Schornsteine abzuleiten. Nach Nr. 5.5.2.1 sind Schornsteine grundsätzlich 10 m über Grund und mindestens 3 m über First auszuführen. In der Zement- und Kalkindustrie zum Beispiel gibt es eine Vielzahl an kleinen, eher unbedeutenden Filteranlagen (z.B. Aufsatzfilter an Bandübergaben oder Siloanlagen), deren Reingas-Auslässe (also Quellmündungen) sich direkt am Filter befinden und die o.g. Anforderungen nicht erfüllen. Hierfür entsprechende Schornsteine zu errichten, ist unverhältnismäßig bzw. teilweise technisch kaum machbar. Vermutlich war dies auch nicht das Regelungsziel.

Nr. 5.5.3 Altanlagen

Die neuen Regelungen zu Schornsteinhöhen sollten auf bestehende Anlagen keine Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der neuen TA Luft nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Rechts errichtet worden sind.

Es könnte wie folgt formuliert werden: „*Die Nummern 5.5.2 bis 5.5.3 finden keine Anwendung für bestehende Anlagen, die bis zum (Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft neu) nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Rechts errichtet wurden, auch wenn diese Anlagen Gegenstand von Änderungsverfahren sind.*“

Ein Eingriff in bestehende Schornsteine (insbes. Veränderung der Höhe) ist in der Praxis entweder technisch oder mit Blick auf Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte nicht möglich. Der Vorschlag im TA Luft-Entwurf versucht, diesem Umstand gerecht zu werden, allerdings ist der von ihm vermittelte Bestandsschutz nicht weitreichend genug. Denn in der Praxis existieren zahlreiche Fälle, in denen Schornsteine weder unter dem Geltungsbereich der TA Luft 1986 noch unter dem Geltungsbereich der TA Luft 2002 genehmigt worden sind, sondern in der Zeit vor der TA Luft

1986. Nach dem Wortlaut des Entwurfes genießen diese „alten“ Schornsteine keinen Bestandsschutz. Die Formulierung „nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Rechts“ ist unabhängig von der Bezugnahme auf die TA Luft 1986 und TA Luft 2002. Insoweit werden auch „alte“ Bestandsanlagen erfasst, die z. B. gemäß der TA Luft 1964 (Grundlage: § 16 GewO) oder auf der Grundlage der Rechtslage vor 1964 genehmigt worden sind.

Nr. 6 Nachträgliche Anordnungen

In Nr. 6 sollte eine Klarstellung zum Beginn der Sanierungsfrist der Anlagen erfolgen.

In Nr. 6 Satz 2 sollte geregelt werden, dass die Fristen zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft nicht mit dem Inkrafttreten der geänderten TA Luft (nach Nr. 9 bereits 3 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt) beginnen, sondern mit Erlass der nachträglichen Anordnung selbst.

Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen

Die Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Anhang in die TA Luft ist weder sinnvoll noch erforderlich und wird vom BDI abgelehnt.

Angeichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren ist die GIRL nicht geeignet, in die TA Luft übernommen zu werden.

Die geltenden Ausführungen in der TA Luft sind ausreichend, um die auftretenden Geruchsprobleme zu lösen. Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch**emissionen** wird bereits in der TA Luft geregelt. Für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch**smissionen** wird den Behörden ein Entscheidungs- und Bewertungsspielraum gewährt und sie können als Erkenntnisquelle auf die Geruchsmissionsrichtlinie der LAI zurückgreifen.

Die Orientierungswerte in der Geruchsmissionsrichtlinie passen rechtstechnisch nicht in die TA Luft. Die GIRL, als rechtlich nicht verbindliches Regelwerk, enthält Orientierungswerte und keine allgemeinen Obergrenzen für die Geruchsbelastung. Die Orientierungswerte haben eine gänzlich andere rechtliche Bedeutung als Grenzwerte in der TA Luft. Von den Orientierungswerten der GIRL kann im Einzelfall im Rahmen der Ermessensentscheidung abgewichen werden. Eine Aufnahme der GIRL in die TA Luft würde die Behörden binden und den Ermessenspielraum einschränken. Auch die Unterscheidung in der GIRL, dass die gleiche Anlage in einem als Wohn-/Mischgebiet ausgewiesenem Gebiet weniger Gerüche emittieren darf als in einem Gewerbe-/Industriegebiet, passt nicht zu den festen Grenzwerten, wie sie in der TA Luft sonst zu finden sind.

Die GIRL sollte nur in den Fällen zur Beurteilung der Geruchssituation herangezogen werden, in denen es sinnvoll und erforderlich ist. Die Verfahren zur Beurteilung der Geruchsimmissionen sind sehr kostenintensiv. Der dann notwendige Messaufwand würde zu erheblichen wirtschaftlichen Zusatzbelastungen führen (Ausbreitungsrechnungen, Messungen oder Rasterbegehungen etc.).

Aufgrund der starken Beeinflussung durch lokale Gegebenheiten sowie der technisch nicht einwandfreien und vergleichbaren Quantifizierbarkeit von Geruchsimmissionen (verschiedenste Ausführungen von Olfaktometern) sind auch in einzelnen BVT-Merkblättern keine Vorgaben zu Gerüchen aufgenommen worden (z. B. BVT-Merkblatt für Gießereien). Gleiches sollte sinngemäß auch für die TA Luft gelten.

Durch eine Übernahme der GIRL in die TA Luft wird der beabsichtigte Rechtsfrieden mit der Nachbarschaft vor Ort nicht verbessert. Denn die Beurteilung von Geruchsimmissionen ist sehr stark von der subjektiven Wahrnehmung und Einschätzung des Beurteilenden geprägt. Das Ziel der GIRL, diese subjektiven Wahrnehmungen zu objektivieren, stößt in der Praxis jedoch an Grenzen. Insbesondere die Anwendung der Rastermethode ist aufgrund ihrer flächenhaften Betrachtung für die Beurteilung von Geruchshäufigkeiten nicht geeignet, da möglicherweise bei dem Beschwerdeführer gar nicht gemessen wird. Dieser wird sich kaum mit dem Ergebnis zufriedengeben, dass über die Beurteilungsfläche gemittelt keine erhebliche Geruchsbelästigung vorliegt. Damit läuft ein wesentlicher Regelungszweck (neben der Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Gerüche) trotz des hohen Ermittlungs- und Beurteilungsaufwandes, der durch die Anwendung der GIRL entsteht, in der Genehmigungs- und Überwachungspraxis weitgehend leer.

Die Geruchsimmissionsrichtlinie wurde nicht 1:1 in den Entwurf der TA Luft übernommen. Es wurde zwar eine Regelung zum Bagatell-Geruchstrom in Anhang 7 Nr. 2.2 und in Anhang 7 Nr. 3.3 zur Erheblichkeit der Immissionsbeiträge aufgenommen. Diese Änderungen sind aus Sicht des BDI jedoch nicht ausreichend. Andere positive Regelungen – wie z. B. für Kampagne-Betriebe – wurden dagegen gestrichen.

Gegen die Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft sprechen nach Auffassung des BDI insbesondere folgende Auslegungsprobleme und inhaltliche Mängel:

- **Unzulässige Addition von Sinneswahrnehmungen**

Gegen die Anwendung der GIRL in der jetzigen Form in Genehmigungsverfahren spricht generell ein fachliches Defizit in der GIRL bei der Ermittlung der Gesamtbelastung auf der Basis der durch aufwändige Begehungen ermittelten Vorbelastung und der rechnerisch ermittelten Zusatzbelastung. Die TA Luft fordert dieses Vorgehen bei der Ermittlung der Gesamtbelastung für messtechnisch erfassbare Schadgaskonzentrationen, jedoch nicht für Wirkungen, da Sinneswahrnehmungen (es riecht, oder es riecht nicht) nicht addiert

werden dürfen. Grundsätzlich ist eine Addition von Wirkungen in Form von prozentualen Häufigkeiten aus der Vorbelastung und Zusatzbelastung nicht sachgerecht.

- **Fehlen von Bagatellvorschriften**

In der Geruchsimmissionsrichtlinie fehlt es an Bagatellvorschriften für geruchsintensive Stoffe:

- Es sollte die Einführung einer **emissionsseitigen** Irrelevanzschwelle für eine einzelne Quelle geprüft werden (Integration dann in Nr. 5.2.8 TA Luft – Vorsorge). Wird eine bestehende Anlage mit einer Vielzahl von Quellen im Genehmigungsverfahren geändert, so müssen im Genehmigungsverfahren die Emissionen aller Quellen olfaktometrisch bestimmt und dann ausgebreitet werden. Erst immissionsseitig darf die Bagatellschwelle auf die Immissionen der gesamten Anlage angewendet werden. Diese Vorgehensweise ist u. U. sehr zeit- und kostenintensiv.
- Auch sollte zusätzlich zur bestehenden Irrelevanzklausel in der GIRL die Ergänzung einer „kleinen Bagatellgrenze“ **immissionsseitig für eine einzelne Quelle** (statt für die gesamte Anlage) in Betracht gezogen werden. Dann müsste im Genehmigungsverfahren nur diese eine Quelle betrachtet werden und nicht die gesamte Anlage. Dieser Gedanke findet sich u. a. auch im Bereich des Lärmschutzes wieder. Namentlich wird in sinngemäßer Anwendung von Nr. 3.2.1 letzter Absatz TA Lärm angenommen, dass auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden kann, wenn die Geräuschimmissionen einer Teilanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

- **Keine eindeutige Begrenzung des Beurteilungsgebietes**

In der Geruchsimmissionsrichtlinie müsste das Beurteilungsgebiet eindeutig begrenzt werden. Nach Nr. 4.4.2 GIRL soll das Beurteilungsgebiet keinesfalls kleiner ausfallen, als es einem Radius von 600 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage entspricht. Damit sind aber nicht abschließend die äußeren Grenzen des Beurteilungsgebietes beschrieben, wenn nach den konkreten Fallumständen ein weitergehender Prüfungsbedarf erkennbar ist. Nach 4.4.3 der GIRL ist auch eine Vergrößerung der Beurteilungsfläche zulässig. Die Regelung in der GIRL ist damit nicht abschließend und je nach Einzelfall erweiterbar. Dies führt zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis.

- **Fehlende Ausnahme bezüglich der Einhaltung bestimmter vorsorgeorientierter Abstände**

In der Geruchsimmissionsrichtlinie müsste entsprechend der Ausführungen in der Rechtsprechung ausdrücklich geregelt werden, dass die GIRL nicht anwendbar ist, wenn bestimmte – vorsorgeorientierte – Abstände zur benachbarten Wohnbebauung eingehalten sind. (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.03.2006 – 7 ME 159/04, juris, in Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe, die die Abstände zur Wohnbebauung gem. Nr. 5.4.7.1 TA Luft einhalten).

- **Keine ausreichende Festlegung der Messstandorte**

Es muss ausdrücklich in der GIRL geregelt werden, dass Immissionsmessungen nicht an Orten stattfinden, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat (inklusive Arbeitsstätten) und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt. Die Regelung in Nr. 4.4.6 der GIRL, in der lediglich Waldgebiete und zusammenhängende landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen ausgeschlossen werden, ist nicht ausreichend.

Die oben genannte Festlegung würde dem Zweck der GIRL entsprechen, die zu allererst dem Schutz der Nachbarschaft dient. Eine klarere Festlegung der Aufpunkte ist zudem erforderlich, um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Eine Einhaltung der Richtwerte an Orten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, – wie von Behörden in der Praxis bereits für Lagerhallen oder Maschinenhallen gefordert – entspricht nicht dem Sinn und Zweck der GIRL.

Eine solche Festlegung würde zudem den Vorgaben der 39. BImSchV entsprechen, die die Luftqualität außerhalb von Arbeitsstätten und außerhalb von Industriegeländen betrachtet. Die 39. BImSchV bestimmt in Anlage III B 1a), dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit die Immissionsgrenzwerte nicht an Orten innerhalb von Bereichen beurteilt werden, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt und nicht an Orten auf dem Gelände von Arbeitsstätten, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten. Die 39. BImSchV erstreckt sich zwar auf Luftschadstoffe und nicht auf Geruchsimmissionen. Die Ausführungen müssten aber erst recht für Geruchsimmissionen gelten.

- **Fehlender Ausschluss der GIRL innerhalb eines Werksgeländes und auf großen zusammenhängenden Industriearealen**

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung, dass die Anwendung der GIRL innerhalb eines Werksgeländes und auf größeren zusammenhängenden Industriearealen ausgeschlossen ist.

Die Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung erfolgt durch Geruchsausbreitungsrechnung auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 Blatt 1 (2000), des Anhangs 2 des TA Luft-Entwurfes und der speziellen Anpassungen für Geruch. Die vorhandene Vorbelastung,

die durch Begehungen ermittelt wird, und die zu erwartende Zusatzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert zu vergleichen ist. In einem Industrieareal mit zahlreichen unmittelbar benachbarten Anlagen können mit diesen Methoden weder die Vorbelastung noch die anlagenbezogene Zusatzbelastung repräsentativ und vor allem reproduzierbar ermittelt werden. Darüber hinaus handelt es sich z. B. bei Chemieparcs im Sinne der Anlage 3 der 39. BImSchV um Orte in Bereichen, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und deshalb die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionswerte nicht beurteilt wird. (vgl. auch oben Festlegung der Messstandorte)

- **Kosten für Messungen**

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anwendung der GIRL durch aufwendige olfaktorische Untersuchungen sehr kostenintensiv sein kann.

Wenn Anlagen über mehrere Jahre Messverpflichtungen aufgegeben werden, können bis zu 100.000 € an Kosten pro Jahr für Messungen entstehen. Daher müsste die Messhäufigkeit reduziert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen würden unter dem zusätzlichen Kostendruck bei Messverpflichtungen über mehrere Jahre leiden.

- **Fehlende Anwendung der Maßgaben der Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG**

Es müsste klargestellt werden, dass die Maßgaben der Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG auch in Hinblick auf Gerüche anwendbar sind. Eine ausdrückliche Regelung hierzu existiert derzeit nicht.

In der Rechtsprechung ist z. B. umstritten, ob der Rechtsgedanke der Verbesserungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 BImSchG in Hinblick auf Gerüche auch auf das Baurecht übertragbar ist (dafür: OVG Münster, Beschl. v. 23.04.2013 - 2 B 141/13 –; dagegen OVG Lüneburg, Beschl. vom 8.11.2012 - 1 ME 128/12 –, OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 – 1 LA 60/13 -, Rn. 29).

Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Aus Sicht des BDI sollte der Gesetzgeber eine eindeutige gesetzliche Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen mit insgesamt zumutbaren Anforderungen treffen.

An einer gesetzlichen Regelung der für die Praxis sehr relevanten Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung fehlt es derzeit in

Deutschland, sodass die Behörden und Betreiber sich an der bisher vorliegenden Rechtsprechung orientieren. Eine Änderung der TA Luft bietet eine gute Gelegenheit, die Thematik zeitnah zu regeln. Mit Anhang 8 wird erstmals eine Regelung zu dieser Thematik vorgeschlagen.

Es sind dringend Verbesserungen des vorgeschlagenen Anhangs 8 erforderlich:

- **Ergänzung einer Regelung zu Bagatellmassenströmen**

Unerlässlich für eine Regelung in einem Anhang der TA Luft ist dabei eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen. Ohne eine solche Regelung muss in jedem Einzelfall eine aufwendige Ausbreitungsrechnung durchgeführt werden, um eine Überprüfung der Einhaltung der Abschneide-Kriterien zu ermöglichen. Dieser Aufwand ist bei bagatellhaften Zusatzbelastungen nicht gerechtfertigt.

Formulierungsvorschlag:

„Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes durch eutrophierend oder versauernd wirkende atmosphärische Stoffeinträge nicht – insbesondere aufgrund bagatellhafter Massenströme (in der Begründung nähere Erläuterungen und Verweis auf die in Erarbeitung befindliche VDI-Richtlinie) - offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf...“

- **Stickstoff und Schwefel als Leitschadstoffe erfassen und Festlegung eines Abschneidekriteriums in Säureäquivalenten für versauernde Wirkungen**

Für die FFH-Verträglichkeit besonders relevante Wirkungen gehen von Schadstoffen aus, die eutrophierend oder/und versauernd wirken. Wird für die Erfassung der Versauerung nur Schwefel herangezogen und mit einer Irrelevanzschwelle versehen, werden ggf. nicht alle versauernden Wirkungen erfasst. Es wird vorgeschlagen, in Anhang 8 zwischen eutrophierenden und versauernden Stoffeinträgen zu unterscheiden und als Irrelevanzschwelle für die Versauerung einen Wert in Säureäquivalenten festzulegen. Dann muss für die Erfassung aller denkbaren versauernden Wirkungen nur ein einziger Wert angegeben werden.

Die Angabe von Säureäquivalenten ist in der Praxis üblich. Sowohl Behörden als auch Betreiber rechnen in Säureäquivalenten und nicht mit Schwefel (Bsp.: Aktueller NRW-Erlass vom 17.10.2019, der ein Abschneidekriterium von $24 \text{ eq(N+S)/(ha*a)}$ festlegt bzw. durch Ergänzung vom 5.6.2020 von $32 \text{ eq(N+S)/(ha*a)}$ für den Fall, dass stickstoff- und schwefelbürtige versauernde Stoffeinträge gleichzeitig auftreten). Dies war auch Ergebnis des Planspiels mit der Landesregierung NRW im Jahr 2019.

Die im Entwurf enthaltene Festlegung für Schwefel mit dem Bezug auf $\text{kgS}/(\text{ha*a})$ bedeutet zum einen eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Bezug auf Säureäquivalente in eq (N+S) von 30

bzw. 40 eq/(ha*a), zum ändern ist die Datenlage hinsichtlich Schwefeleinträgen sehr dürftig. Vorbelastungsdaten müssen umständlich beim Umweltbundesamt angefragt werden und so gut wie alle verfügbaren Leitfäden beziehen sich ausschließlich auf den Stickstoffeintrag. Bei einer Gleichstellung von Stickstoff und Schwefel müsste die entsprechende Datenbasis öffentlich leichter zugänglich gemacht und entsprechenden Leitfäden erstellt werden, insbesondere müsste der Bezug auf Schwefel anstelle auf Säureäquivalente klargestellt werden.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Regelung zu Stickstoff und Schwefel in der Praxis angewendet werden soll. Beide Stoffe sind säurebildend: Sollen die Werte addiert werden trotz unterschiedlicher Maßeinheiten? Oder sollen nun immer getrennte Berechnungen für Schwefel und Stickstoff zur Anwendung der benannten Abschneidekriterien durchgeführt werden? Darüber hinaus sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass bei Anwendung dieser Methodik eine abweichende Anwendung der Prüfung auf Basis von Säureäquivalenten (eq) nicht erfolgen muss. In den Bundesländern, wie z. B. in NRW, wird ein abweichender Wert in der Maßeinheit eq festgelegt.

Formulierungsvorschlag:

„Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. ~~mehr als 0,3 kg Schwefel~~ in Hinblick auf versauernde Wirkungen mehr als 0,04 keq (Säureäquivalente) pro Hektar und Jahr beträgt.“

Anhang 9 Stickstoffdeposition

Anhang 9 sollte verbessert werden.

Anhang 9 regelt Prüfmaßstäbe in Bezug auf jedwede Pflanzen und Ökosysteme, die auf Stickstoffeinträge empfindlich reagieren. Adressaten dieser Regelung sollen offenbar nicht nur landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung, sondern auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Industrie sein, die in weitaus geringerem Maße zu Stickstoffdepositionen beitragen.

Sollte dieser weite Anwendungsbereich beabsichtigt sein, sind folgende Korrekturen an Anhang 9 erforderlich, um eine angemessene Rechtsanwendung zu ermöglichen:

- **Anwendungsbereich beschränken auf stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG**

Der Anwendungsbereich von Anhang 9 und der darauf verweisenden Regelung in Ziff. 4.8 der TA Luft ist zu weitgehend. Dies war

auch Ergebnis des Planspiels mit der Landesregierung NRW im Jahr 2019. Der Bezug auf „stickstoffempfindliche Pflanzen“ lässt keine verhältnismäßige und praxistaugliche Kontur erkennen. Erforderlich ist ein gewisser Flächen-/Größenbezug, wie er in dem Begriff Biotop oder Ökosystem zum Ausdruck kommt. Da der Begriff Ökosystem der Fachwissenschaft entlehnt ist, sollte der gesetzlich geläufige Begriff „Biotop“ verwendet werden. Dabei sollte **eine Beschränkung auf stickstoffempfindliche gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG erfolgen, die in behördlichen Katastern geführt werden.**

Eine Ausdehnung auf alle Pflanzen oder Biotope, die einer gesetzlichen Schutzkategorie nach dem BNatSchG unterliegen, geht zu weit. Anderenfalls wären alle gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, bspw. auch Alleen oder Hecken erfasst, die jedoch regelmäßig auch aus anderen, als naturschutzfachlichen Gründen geschützt werden. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf alle Biotope, die dem gesetzlichen Schutz unterfallen, unabhängig davon, ob sie bereits in einem behördlichen Kataster geführt werden oder nicht, würde die Verantwortung eines Vorhabenträgers und den in einem Genehmigungsverfahren zumutbaren Ermittlungsaufwand überdehnen.

- **Bagatellregelung, die die in jedem Einzelfall geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtbar macht**

Anhang 9 sieht vor, dass innerhalb des Beurteilungsgebiets, das sich aus der 50-fachen Schornsteinhöhe ableitet, zusätzlich in jedem Einzelfall ein stickstoffrelevantes Beurteilungsgebiet zu berechnen ist, das sich aus einem bestimmten Belastungswert ergibt (5 kg N pro ha und Jahr).

Eine solche Berechnung in jedem Genehmigungsfall zu fordern, ist nicht nur im Anwendungsbereich des FFH-bezogenen Anhangs 8, sondern erst recht im Anwendungsbereich von Anhang 9 unverhältnismäßig. Es gibt zahlreiche denkbare Fälle, insbesondere bei Änderungen bestehender Anlagen, bei denen relevante Stickstoffeinträge nicht zu besorgen sind und die ohne Ausnahme geforderte Ausbreitungsrechnung keinerlei Erkenntniswert bringt. Zu denken ist etwa an Anlagenänderungen ohne spezifischen Immissionsbezug oder Kapazitätsänderungen ohne Relevanz für Stickstoff. Für diese Fälle muss ein Bagatellvorbehalt aufgenommen werden. Wann eine Bagatelle anzunehmen ist, kann sich insbesondere aus der zu Anhang 8 vorgeschlagenen Regelung zu Bagatellmassenströmen ergeben.

Anhang 9, Abs. 1, Satz 2 könnte hierzu wie folgt formuliert werden:

„Wenn durch eine Anlage oder deren Änderung zusätzliche und nicht nur bagatellhafte Stickstoffdepositionen zu erwarten sind, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob sich empfindliche [in behördlichen Katastern geführte, gesetzlich geschützte Biotop] im Beurteilungsgebiet befinden.“

- **Geeignete Immissionswerte müssen näher bestimmt werden**

Nach Anhang 9, Abs. 2, sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert.

Es bleibt offen, welche Immissionswerte dies sein sollen. Wenn dabei an die sog. Critical Loads (CL) gedacht sein sollte, die aktuell bei Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf Natura 2000-Gebiete zur Anwendung kommen, so ist eine verhältnismäßige Korrektur und Anpassung dieser Werte an das praktisch Erreichbare erforderlich. Eine unbesehene Übertragung dieser überaus strengen Werte auf allgegenwärtige gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG, erst recht die nach dem vorliegenden Entwurf sogar noch wesentlich umfassendere Anwendung auf alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme, würde realitätsfremde und in menschlichen Generationen nicht erreichbare Zielvorstellungen etablieren.

CL in v. g. Sinne, die nicht aufwendig modelliert wurden, stellen auf weitgehend unbelastete Lebensräume ab, die heute kaum mehr existieren und vielfach auch nicht wiederherstellbar sind, und zudem definitionsgemäß sicherstellen sollen, dass langfristig, d. h. bis zu einem Zeitraum von 100 Jahren, keine schädlichen Effekte, d. h. keinerlei Beeinträchtigung, auftreten. CL treffen keine Aussage dazu, ab welcher Überschreitungshöhe und -dauer und mit welcher Wahrscheinlichkeit Schäden eintreten.

Eine Heranziehung derartiger Maßstäbe ist im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen u. a. mit dem dort bestehenden Gebot der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen und vor allem im Hinblick darauf als vertretbar angesehen worden, dass hierbei Beeinträchtigungen mit dem strengsten denkbaren Maßstab, nämlich der Gewissheit aus wissenschaftlicher Sicht, ausgeschlossen werden müssen. Nur aus diesem Grund kam das CL-Konzept bei FFH-gebietsbezogenen Prüfungen überhaupt zur Anwendung.

Eine vergleichbare Sachlage besteht bei keiner anderen nationalen Schutzkategorie nach dem BNatSchG. Insbesondere der für gesetzlich geschützte Biotop geltende Prüfmaßstab einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung kann mithilfe solcher Maßstäbe nicht

angemessen ausgefüllt werden. Hier ist insbesondere weder ein von Stickstoff unbelasteter Zielzustand, noch der Maßstab, keinerlei Beeinträchtigung über einen Zeitraum von 100 Jahren zuzulassen, maßgeblich.

Die LAI-Empfehlungen aus 2012 weisen auf einige dieser Aspekte hin und gehen über die Zuweisung von Zuschlagsfaktoren, die verschiedene Schutzkategorien und den Gefährdungsgrad berücksichtigen, einen differenzierteren Weg zur Ermittlung sog. Beurteilungswerte (dort Kap. 6). Der danach maßgebliche Beurteilungswert ergibt sich aus der Multiplikation des CL mit einem Zuschlagsfaktor (dort S. 28/29). Mindestens dieses oder ein vergleichbares Vorgehen muss auch hier zur Anwendung kommen.

In der Begründung zu Anhang 9 wird lediglich auf eine weitere Konkretisierung des Vorgehens im „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Langfassung“ vom 1. März 2012 verwiesen. Es bleibt unklar, inwiefern die LAI-Empfehlungen zur Anwendung kommen sollen.

Zur Klarstellung sollte Anhang 9, Abs. 2, Satz 1 wie folgt gefasst werden:

*„Liegen empfindliche [oben beschriebene Biotop] im Beurteilungsgebiet, so sind **unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ermittelte (u. a. unter Berücksichtigung von Schutzkategorien und des Gefährdungsgrades nach Maßgabe der Empfehlungen im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Langfassung“ vom 1. März 2012), realistisch erreichbare geeignete** Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher **Beeinträchtigungen** ~~Nachteile~~ durch Schädigung empfindlicher **Biotop Pflanzen und Ökosysteme** wegen Stickstoffdeposition liefert.“*

- **Abstellen auf Zusatzbelastung anstelle der Gesamtzusatzbelastung**

Anhang 9 sieht bei der Ermittlung des Beurteilungsgebietes und der Anwendung eines 10 %-Irrelevanzkriteriums-vor, auf die Gesamtzusatzbelastung anstelle der rechtlich maßgeblichen effektiven Zusatzbelastung abzustellen.

Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Verschärfung gegenüber den in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannten Maßstäben dar und wird grundsätzlich abgelehnt. Eine derartige Verschärfung ist auch europarechtlich nicht geboten und ist im Übrigen auch nicht durch die Koalitionsvereinbarungen gedeckt.

Es sollte jeweils auf die Zusatzbelastung durch das Vorhaben abgestellt werden.

Anhang 9, Abs. 3, sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Beträgt die Kenngröße der **Zusatzbelastung** durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 30 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben.“*

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Annette Giersch, LL.M.
Rechtsanwältin
Telefon: +49 30 2028 1608
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1294